

Vertrag

zwischen

**den Einwohnergemeinden Magden und Rheinfelden
vertreten durch die Gemeinderäte**

betreffend die

Führung des Betreibungsamtes

Art. 1 Rechtsverhältnisse

Die Vertragsgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften gemäss Gemeindegesetz. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Vertrages liegt gemäss §§ 20 und 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) im Kompetenzbereich der Gemeinderäte. Die Zusammenarbeit stützt sich auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes.

Art. 2 Zweck und Name

¹ Die zwei Vertragsgemeinden führen ein gemeinsames Betreibungsamt mit Sitz in Rheinfelden und werden vom Betreibungsbeamten in Rheinfelden geführt. Trotz Zusammenlegung bleiben die Betreibungsämter nach aussen gemäss Einführungsgesetz zum SchKG (EG SchKG) selbständige Ämter.

² Die Einwohnergemeinde Rheinfelden führt das Betreibungsamt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG).

³ Der Betreibungsbeamte der beiden Gemeinden wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt.

Art. 3 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinde Rheinfelden stellt die erforderlichen Büroräume zur Führung der Betreibungsämter zur Verfügung.

² Der Gemeinderat Rheinfelden wählt den Betreibungsbeamten, dessen Stellvertreter und das weitere Personal. Grundlage für diese Anstellungen bilden das Reglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde der Stadt Rheinfelden sowie die ergänzenden Verordnungen. Aus formellen Gründen muss der Gemeinderat Magden die Wahl des Betreibungsbeamten und dessen Stellvertreter ausdrücklich bestätigen.

³ Die Einwohnergemeinde Magden stellt bei Bedarf unentgeltlich ein Sitzungszimmer für das Abhalten von Liegenschaftsversteigerungen zur Verfügung.

⁴ Die Einwohnergemeinde Magden verpflichtet sich, dass allenfalls bei ihr eingehende Post unverzüglich an das Betreibungsamt Rheinfelden weitergeleitet wird.

⁵ Die Einwohnergemeinde Magden zeichnet sich verantwortlich, dass die Betreibungsamtdaten sowie die Archivakten bis spätestens am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages, in den Besitz des Betreibungsamt Rheinfelden gelangen. Für die Überführung dieser Daten ist keine Entschädigung vorgesehen.

⁶ Die Gemeinden Magden und Rheinfelden sind dafür besorgt, dass über diesen Zusammenarbeitsvertrag und die Neuorganisation die zuständigen Organe und die Öffentlichkeit in geeigneter Form und innert nützlicher Frist informiert werden.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinde Rheinfelden übernimmt die fachliche und finanzielle Führung des Betreibungsamtes Magden. Die Einwohnergemeinde Magden entrichtet der Einwohnergemeinde Rheinfelden für diese Aufgabe eine Sportelgebühr von Fr. 15.00 pro Betreibung, die in ihrer Gemeinde ausgestellt wird.

² Der Ansatz von Fr. 15.00 pro Betreibung hat Gültigkeit ab 1. Januar 2008 und basiert auf einem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2007, Stand 102,4 Punkte (Basisindex Dezember 2005 = 100 Punkte). Bei einer Indexveränderung von mindestens 5 Punkten wird der Ansatz pro Betreibung im Umfang der aufgelaufenen Teuerung angepasst.

³ Die Erträge aus Betreibungsgebühren und allen übrigen Amtshandlungen des gemeinsamen Betreibungsamtes fallen vollumfänglich der Einwohnergemeinde Rheinfelden an.

⁴ Mit der Gesamtheit der anfallenden Erträge ist die Einwohnergemeinde Rheinfelden für alle Aufwendungen wie Löhne, Sozialleistungen, Raummiete, Betrieb und Unterhalt der Informatik, Drucksachen, Telefongebühren, Porti, Verwaltungsent-schädigung, etc. abgegolten.

⁵ Das Betreibungsamt Rheinfelden erstellt jeweils bis Ende Januar eine Jahresabrechnung über die erbrachten Dienstleistungen und stellt der Einwohnergemeinde Magden ihren Anteil an Sportelgebühren in Rechnung.

Art. 5 Kündigung und Rücktritt

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils auf das Ende jeder vierjährigen Amtsdauer der Gemeindebehörden im Kanton Aargau gekündigt wer-

den, erstmals Ende 2008 auf Ende 2009. Erfolgt keine Kündigung, erneuert sich der Vertrag stillschweigend um eine weitere vierjährige Amtsperiode.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Rheinfelden, 06. Februar 2008

GEMEINDERAT MAGDEN

Der Gemeindeammann:

Brunette Lüscher

GEMEINDERAT RHEINFELDEN

Der Gemeindeammann:

Franco Mazzi

Der Gemeindeschreiber:

Michael K. Widmer



Der Gemeindeschreiber:

Roger Erdin

